

# **Gemeinde Allmersbach im Tal**

OT Allmersbach

## **Bebauungsplan**

### **„Wasenfeld – 3. Erweiterung“**

Umweltbericht

**roosplan**   
Stadt- und Landschaftsplanung

Adenauerplatz 4  
71522 Backnang  
Tel.: 07191 - 9619190  
Fax: 07191 - 9619184  
info@roosplan.de  
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla  
Dr. Miriam Pfäffle, Dipl. Biologin  
Simon Wunsch, M. Eng. Umweltschutz

Projektnummer: 20.070

Stand: 23.02.2021

<b>Umweltbericht .....</b>	<b>1</b>
1. Einleitung .....	1
1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans.....	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes .....	2
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	3
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .....	4
2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche, sowie die Landschaft, das Landschaftsbild und die Naherholung.....	4
2.1.1.1 Schutzgut Boden .....	5
2.1.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere .....	9
2.1.1.2.3 Artenschutzrechtliche Untersuchungen.....	13
2.2.1.1.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen .....	22
2.1.1.3 Schutzgut Wasser.....	23
2.1.1.4 Schutzgut Luft und Klima .....	24
2.1.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	25
2.1.1.6 Schutzgut Fläche .....	25
2.1.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes .....	26
2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt .....	26
2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....	26
2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	27
2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie .....	27
2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts .....	27
2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen .....	27
2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 .....	27
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante) .....	28
2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans.....	28
3. Zusätzliche Angaben .....	28
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen	

Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben.....	28
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings.....	29
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	29
Anhang .....	31
A.1: Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung - Bestand .....	31
A.2: Auszug aus der Digitalen Flurbilanz.....	32
A.3: Externe Ausgleichsmaßnahme „Aufwertung kommunaler Grünflächen“ .....	32
A 4: Externe Ausgleichsmaßnahme „Hochzeitswiese“ .....	35
A 5: Externe Ausgleichsmaßnahme „Sporterlebnispark“ .....	36
A 6: Artenschutzmaßnahme „Buntbrache Ebenäcker“ .....	37

# Umweltbericht

## 1. Einleitung

### 1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie nach § 1a BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, berücksichtigt werden müssen. Im Zuge einer Umweltprüfung werden die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und deren Ergebnisse in einem Umweltbericht umfassend beschrieben und bewertet.

Die Gemeinde Allmersbach im Tal sieht Änderungen im Bereich des seit 07.04.2017 rechtskräftigen Bebauungsplans „Wasenfeld 2. Erweiterung“ vor. Gleichzeitig soll das Gebiet in nordöstlicher Richtung um das ehemalige Gelände der ANT Nachrichtentechnik erweitert werden (s. Anhang A 1). Die Änderungen beziehen sich auf die Verbesserung der Erschließung im südlichen Bereich sowie eine aus betrieblichen Gründen erforderliche Veränderung der Erschließungsstraße an deren nördlichem Ende. Hier soll die gemeinsame betriebliche Nutzung des nördlichen Erweiterungsbereichs mit dem südlich gelegenen Gewerbegebiet ermöglicht werden. Der Erweiterungsbereich ist schon seit mehreren Jahrzehnten mit einem Hauptgebäude (ehemaliger ANT-Turm) und einigen Nebengebäuden bebaut. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke der Gemarkung Allmersbach mit den Nummern 1827 (Zufahrt ANT-Gelände), 1836 (ANT-Gelände) und 1880/5 (Straße „Im Wasenfeld“) und das Flst.-Nr. 1873/1 (Ackerfläche). Es wird von der Straße „Im Wasenfeld“ aus erschlossen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 11.300 m<sup>2</sup>. Nördlich, westlich und südlich des Geltungsbereichs grenzen Ackerflächen an, während östlich Gewerbeflächen anschließen (Gewerbebebauung „Wasenfeld 1. und 2. Erweiterung“). Für die Grundflächenzahl (GRZ) ist als Höchstgrenze nach § 16 BauNVO eine GRZ von 0,8 vorgesehen. Die Einbindung der geplanten Bebauung in die umgebende Landschaft wird vor Ort durch die Umsetzung von städtebaulichen Festsetzungen erreicht. Die folgende Tabelle zeigt eine Zusammenstellung der diesbezüglichen ausgearbeiteten Festsetzungen und Angaben (Tab. 1).

**Tab.1: Festsetzungen und Angaben über den Standort sowie Art und Umfang des geplanten Vorhabens**

	Angaben	
<b>Festsetzungen</b>	<p><b>Art und Maß der baulichen Nutzung</b> sind gemäß der planungsrechtlichen Festsetzungen § 9 (1) BauGB und BauNVO festgesetzt:</p> <p>Gewerbegebiet (GE) mit einer GRZ = 0,8 gem. § 8 BauNVO            Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB            Private und Öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB            GH max. ab gewählter EFH = 10,50 m.ü.NN            Dachformen: Flachdach (FD), Satteldach (SD), Pultdach (PD), Tonnendach (TD)            Pflanzgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB</p>	
<b>Standort</b>	<p>Offene Ackerfläche und ehemaliges ANT-Gelände am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Allmersbach im Tal            Erschließung über bestehende Straße "Im Wasenfeld"</p>	
<b>Art und Umfang</b>	<b>Geltungsbereich</b>	ca. <b>11.300 m<sup>2</sup></b>
	Gewerbegebiet	7.975 m <sup>2</sup>
	Verkehrsfläche	1.370 m <sup>2</sup>
	Öffentliche Grünfläche	312 m <sup>2</sup>
	Private Grünfläche	1.643 m <sup>2</sup>

## 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne definieren die Ziele des Umweltschutzes und bilden das rechtlich einzuhaltende Rahmenwerk bei der Umsetzung geplanter Bauvorhaben (Tab. 2).

**Tab.2: Ziele des Umweltschutzes mit den einschlägigen Fachgesetzen**

Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung
<p><b>BBodSchG (1998)</b>            Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz            in Verbindung mit</p> <p><b>BBodSchV (1999)</b>            Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung</p>	<p>Ziel ist die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungsmaßnahmen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Bodenversiegelung wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan auf ein Mindestmaß reduziert.</p>
<p><b>BlmSchG (2013)</b>            Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz            in Verbindung mit</p>	<p>Ziel ist der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei steht die Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft im Mittelpunkt, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind nicht zu erwarten. Insofern ist der Vorsorge gegen schädliche</p>

Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung
<p><b>TA Luft (2002)</b> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)</p> <p>und</p> <p><b>TA Lärm (1998)</b> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)</p>	<p>Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen Rechnung getragen. Ein hohes Schutzniveau für die Umwelt ist sichergestellt.</p> <p>Die Abfallentsorgung erfolgt wie in Allmersbach im Tal üblich über die Abfallwirtschaft Rems-Murr AÖR (AWRM).</p> <p>Die Vorgaben der TA Lärm für Gewerbegebiete sind einzuhalten.</p>
<p><b>BNatSchG (2009)</b> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>in Verbindung mit</p> <p><b>NatSchG (2015)</b> Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft</p>	<p>Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft sowie der Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotop. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuchs zu entscheiden.</p> <p>Es wurden im Untersuchungsgebiet Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich festgesetzt. Zum Ausgleich des festgestellten Defizits werden entsprechende externe Ausgleichsmaßnahmen definiert.</p>
<p><b>WHG (2009)</b> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009</p> <p>in Verbindung mit</p> <p><b>WG BW (2013)</b> Wassergesetz für Baden-Württemberg</p>	<p>Ziel ist, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes. Die Abführung von Niederschlagswasser ist durch die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen zur offenen Regenwasserableitung gewährleistet.</p>
<p><b>Regionalplan (2009) des Verbands Region Stuttgart (VRS)</b></p>	<p>Im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart (2009) ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche sowie als Gewerbefläche dargestellt.</p>
<p><b>Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang (2007-2015)</b></p>	<p>Im FNP der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang (2007 - 2015) ist diese Fläche teilweise als Gewerbefläche und teilweise als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.</p>
<p><b>Landschaftsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang (2015)</b></p>	<p>Das Untersuchungsgebiet ist als landwirtschaftliche Fläche und als Gewerbefläche ausgewiesen.</p>

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die folgende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, umfasst gem. Anlage 1 BauGB die

folgenden Angaben:

1. **Bestandsaufnahme** der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
2. **Prognose** über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
3. geplante **Maßnahmen** zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
4. in Betracht kommende anderweitige **Planungsmöglichkeiten**, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

## **2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

Durch eine Bestandsaufnahme wurde der derzeitige Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurden sowohl der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden als auch für das Schutzgut Pflanzen und Tiere bilanziert. Die Ergebnisse der ökologischen Untersuchungen für den Umweltbericht „Wasenfeld 2. Erweiterung“ fließen in den vorliegenden Umweltbericht mit ein<sup>1</sup>. Europäische Vogelschutzgebiete werden von der Planung nicht tangiert. Ebenso sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen. Darüber hinaus sind keine umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und/oder Kulturgüter und sonstige Sachgüter gegeben. Die im Folgenden dargestellten Bewertungen bzw. Bilanzierungen erfolgen auf Grundlage der einschlägigen Literatur und der gültigen Bewertungsverfahren.

### **2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche, sowie die Landschaft, das Landschaftsbild und die Naherholung**

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Schutzgüter „Boden“, „Pflanzen und Tiere“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaftsbild und Erholung“ und „Fläche“ betrachtet. Die Schutzgüter „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaftsbild und Erholung“ sowie „Fläche“ werden verbal-argumentativ beurteilt. Die Schutzgüter "Boden" sowie "Pflanzen und Tiere" werden einer rechnerischen Prüfung unterzogen und das Ergebnis in Ökopunkten dargelegt. Der Umfangsbereich für die Schutzgutbewertung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wasenfeld – 3. Erweiterung“ überschneidet sich teilweise mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan 07.04.2017 „Wasenfeld 2. Erweiterung“ vom 07.04.2017. Für die Schutzgüter „Boden“ sowie „Pflanzen und Tiere“ erfolgt die

---

<sup>1</sup> roosplan (2015): Bebauungsplan „Wasenfeld – 2. Erweiterung mit örtlichen Bauvorschriften“, Textteil mit Begründung und Umweltbericht

Bewertung in diesen Bereichen nach den umweltrelevanten Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans. Die restlichen Flächen werden nach dem aktuellen Bestand bewertet.

### **2.1.1.1 Schutzgut Boden**

Die Bodenbewertung erfolgt auf Grundlage der durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) für diesen Bereich angenommenen Schätzung der Bodenfunktionen für landwirtschaftliche Nutzflächen. Als Bewertungsgrundlage wurde das Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sowie das Verfahren zur Bodenbewertung im Rahmen der Ökokontoverordnung (ÖKVO) herangezogen. Das Plangebiet liegt im Bereich der Bodenkundlichen Einheit der Pseudogley-Parabraunerde (f 33) aus pleistozänem Lösslehm, teilweise mit einem hohem Lössanteil aus der Würm-Eiszeit<sup>2</sup>. In einem kleinflächigen Teilbereich im Osten des Geltungsbereichs liegt die Bodenkundliche Einheit der Pseudovergleyten Parabraunerde aus Lösslehm (f 26).

Die Schätzwerte der Bodenfunktionen ergeben sich wie folgt:

Pseudovergleyte Parabraunerde aus Lösslehm (f 26):

natürliche Bodenfruchtbarkeit = 3,5 (hoch bis sehr hoch)

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf = 3,0 (hoch)

Filter und Puffer für Schadstoffe = 2,5 (mittel bis hoch)

Gesamtbewertung der Bodenfunktion = 3,00 (hoch)

Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm (f 33):

natürliche Bodenfruchtbarkeit = 2.5 (mittel bis hoch)

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf = 2,0 (mittel)

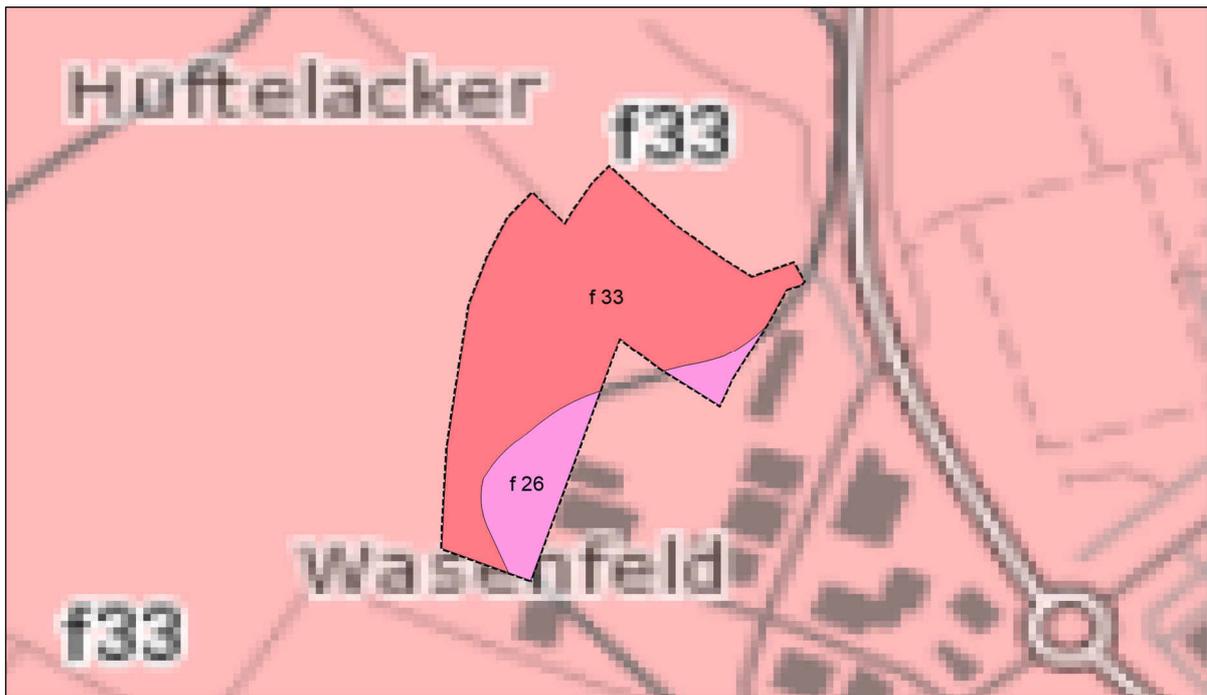
Filter und Puffer für Schadstoffe = 3.0 (hoch)

Gesamtbewertung der Bodenfunktion = 2.50 (mittel bis hoch)

Abb. 1 zeigt die räumliche Lage der Bodenkundlichen Einheiten innerhalb des Geltungsbereichs. Der überwiegende Flächenanteil des Geltungsbereichs von 9.203 m<sup>2</sup> (ca. 81 %) wird von der Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm (f 33) eingenommen. Im südöstlichen Bereich liegt auf einer Fläche von 2.097 m<sup>2</sup> (ca. 19 %) die Pseudovergleyte Parabraunerde aus Lösslehm (f 26).

---

<sup>2</sup> LGRB (2020): Kartenviewer, Bodenkarte 1: 50.000 (GeoLa BK50), Bodenkundliche Einheiten



**Abb. 1: Bodenkundliche Einheiten innerhalb des Geltungsbereichs (schwarze Markierung), f 33: Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm, f 26: Pseudovergleyte Parabraunerde aus Lösslehm, Kartengrundlage: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2020), Kartenviewer, URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>**

Im Folgenden wird der Geltungsbereich auf Grundlage der Bodenkundlichen Einheiten bilanziert. Unter Berücksichtigung der relativen Flächenanteile der Bodenkundlichen Einheiten im Plangebiet erfolgt eine Ermittlung der Gesamtwertstufe der im Plangebiet vorkommenden Böden unter Anwendung eines gewichteten Mittelwerts<sup>3</sup> (Tab. 3). Die hierdurch ermittelte durchschnittliche Gesamtwertstufe des Bodenkörpers im Plangebiet beträgt 2,6.

**Tab. 3: Bodenbewertung und Wertstufen nach dem Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“<sup>4</sup>**

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe

Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

Bodenkundliche Einheit	relative Fläche [%]	Bewertung der Bodenfunktion			Wertstufe
		nB	AiW	FP	
f26	19	3,50	3,00	2,50	3,00
f33	81	2,50	2,00	3,00	2,50
		<b>2,69</b>	<b>2,19</b>	<b>2,91</b>	<b>2,60</b>

Natürlich anstehende Böden sind grundsätzlich ein wertvolles Schutzgut, da diese im Rahmen der Bodenentstehung (Pedogenese) über lange Zeiträume durch komplexe biochemische und

<sup>3</sup> LUBW (2006): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe, Hrsg.: Umweltministerium Baden-Württemberg

<sup>4</sup> LUBW (2011): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Band-Nr. 23, Hrsg.: Landesanstalt für Umwelt und Messungen, Referat 22 – Boden

physikalische Prozesse entstanden sind und wichtige Funktionen im Wasser-, Nährstoff- und Klimahaushalt erfüllen. Strukturveränderungen von Böden durch Versiegelung, Verlagerung und Abgrabung führen zum teilweisen oder sogar zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere durch Beeinträchtigung oder Zerstörung des humusreichen Oberbodens. Die Auswertung der Digitalen Flurbilanz ergibt, dass es sich im Plangebiet um eine Vorrangflur der Stufe II handelt (s. Anhang A2). Folglich handelt es sich um überwiegend landbauwürdige Flächen auf denen Fremdnutzungen möglichst ausgeschlossen werden sollten<sup>5</sup>. Für die unversiegelten Ackerflächen im Plangebiet auf dem Flst.-Nr. 1873/1 (Gemarkung Allmersbach) wird im Regionalplan eine hohe Erosionsvulnerabilität durch Wasser angegeben<sup>6</sup>. Für Winderosion besteht im Plangebiet dagegen nur eine sehr geringe Gefährdung. Die Vulnerabilität des Standorts gegenüber ackerbaulicher Nutzung liegt im mittleren Bereich. Einflussgrößen für die Erosionsanfälligkeit eines Bodens bestimmen generell Parameter wie die Bodenart, der Humusgehalt, der Grad der Vegetationsbedeckung, Hanglänge und -neigung, sowie die Nutzungsart.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden geschieht großflächig durch Bodenversiegelung im Zuge der Erschließung des geplanten Gewerbegebiets. Bei Zugrundelegung der festgesetzten maximalen Grundflächenzahl von GRZ = 0,8 ergibt sich eine überbaute Fläche von ca. 3.264 m<sup>2</sup>. Durch die geplante Bebauung mit Gewerbegebäuden und -flächen gehen die Bodenfunktionen der anstehenden Parabraunerden vollständig verloren, sodass die Wertstufe der Böden mit 0 bewertet werden. Für die nicht bebaubaren Flächen nach GRZ (816 m<sup>2</sup>) wird eine Herabstufung der Wertstufen um 1 vorgenommen, da eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Trittverdichtung, gärtnerische Nutzung, Pflegearbeiten und Ablagerungen im Laufe des Betriebs anzunehmen ist.

Für das nördlich angrenzende Gelände des ehemaligen ANT-Turmes liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, sodass die Bodenbilanzierung anhand der Vorgaben der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ entsprechend der aktuellen Nutzung bilanziert wird<sup>7</sup>. Dieser nördlich liegende „Erweiterungsteil“ auf Flst.-Nr. 1836 wird überwiegend von Gebäuden und vollständig versiegelten Flächen eingenommen (2.430 m<sup>2</sup>), auf denen die Bodenfunktionen nicht mehr erfüllt werden können. Die Bewertung des Bodens im Planungsgebiet bzgl. des aktuellen Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung ist in Tab. 4 bis 6 dargestellt.

---

<sup>5</sup> Digitale Flurbilanz, Abschnitt Weissacher Tal, Gemeinde Allmersbach im Tal, © LEL, Grundlage: ALK, LGL ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)), Az.: 2851.9-1/19, Stand 12/2014

<sup>6</sup> WebGIS der Region Stuttgart (2020): GIS-Daten zum Thema Vulnerabilität, Kartenthema Erosionsgefährdung von Ackerböden durch Wasser, URL: <https://webgis.region-stuttgart.org/Web/vulnerabel/>, abgerufen am 16.12.2020

<sup>7</sup> LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe, Band-Nr. 24, Hrsg.: Landesanstalt für Umwelt und Messungen, Referat 22 – Boden und Altlasten

**Tab. 4: Bewertung für das Schutzgut Boden – Bestand**

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP - Ökopunkte  
 Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

\*Die Umrechnung in ÖP pro m<sup>2</sup> erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen (WS) mit dem Faktor 4.

<sup>1</sup> nach rechtskräftigem Bebauungsplan „Wasenfeld 2. Erweiterung“ vom 07.04.2017

<sup>2</sup> nördlicher Erweiterungsbereich

<sup>3</sup> Herabstufung aufgrund von Trittvverdichtung und intensiver gärtnerischer Nutzung

<sup>4</sup> Herabstufung aufgrund von Trittvverdichtung und Ablagerungen

Bodenkundliche Einheit	Nutzung im Bestand	Fläche [F] m <sup>2</sup>	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte	
			nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m <sup>2</sup>	ÖP gesamt
f26, f33	Bebaubarer Flächenanteil nach GRZ <sup>1</sup>	3.264	0,00	0,00	0,00	<b>0,00</b>	4	0
	Verkehrsflächen	1.558	0,00	0,00	0,00	<b>0,00</b>	4	0
	Gebäude, vollständig versiegelte Plätze und Wege	2.430	0,00	0,00	0,00	<b>0,00</b>	4	0
	Schotterweg	429	0,50	0,50	0,50	<b>0,50</b>	4	858
	Nicht bebaubarer Flächenanteil nach GRZ <sup>1,3</sup>	816	1,69	1,19	1,91	<b>1,60</b>	4	5.222
	Öffentliche Grünfläche <sup>1,3</sup>	745	1,69	1,19	1,91	<b>1,60</b>	4	4.768
	Wiesenfläche <sup>2,4</sup>	134	1,69	1,19	1,91	<b>1,60</b>	4	858
	Feldhecke <sup>2</sup>	1.924	2,69	2,19	2,91	<b>2,60</b>	4	20.010
<b>Summe</b>		<b>11.300</b>						<b>31.716</b>

**Tab. 5: Bewertung für das Schutzgut Boden – Planung**

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP - Ökopunkte  
 Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

\*Die Umrechnung in ÖP pro m<sup>2</sup> erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen (WS) mit dem Faktor 4.

<sup>1</sup> Herabstufung aufgrund von Trittvverdichtung und intensiver gärtnerischer Nutzung

Bodenkundliche Einheit	Nutzung in der Planung	Fläche [F] m <sup>2</sup>	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte	
			nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m <sup>2</sup>	ÖP gesamt
f26, f33	Bebaubarer Flächenanteil nach GRZ	6.380	0,00	0,00	0,00	<b>0,00</b>	4	0
	Verkehrsflächen	1.370	0,00	0,00	0,00	<b>0,00</b>	4	0
	nicht bebaubarer Flächenanteil nach GRZ <sup>1</sup>	1.595	1,69	1,19	1,91	<b>1,60</b>	4	10.208
	Öffentliche und private Grünflächen <sup>1</sup>	401	1,69	1,19	1,91	<b>1,60</b>	4	2.566
	Feldhecke	1.554	2,69	2,19	2,91	<b>2,60</b>	4	16.162
<b>Summe</b>		<b>11.300</b>						<b>28.936</b>

In der folgenden Tab. 6 ist die Gesamtbilanz für das Schutzgut Boden bei Umsetzung der Planung zusammenfassend dargestellt.

**Tab. 6: Ökobilanz des Schutzguts Boden**

<b>Bewertungssituation</b>	<b>Ökopunkte</b>
Bestand	-31.716
Planung	28.936
<b>Bilanz nach der Planung</b>	<b>-2.780</b>

Durch die Umsetzung der geplanten Erschließung von neuen Gewerbeflächen im Zuge des Bebauungsplans „Wasenfeld 3. Erweiterung“ entsteht für das Schutzgut Boden ein Defizit von insgesamt 2.780 Ökopunkten. Dieses durch den Eingriff in das Schutzgut Boden entstehende Defizit wird schutzgutübergreifend in der Gesamtbilanz mit dem Schutzgut Pflanzen und Tiere über externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen (s. Anhang A3-A5).

### **2.1.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Allmersbach im Tal, in direktem Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Wasenfeld“ im Osten. Mit Hinblick auf die geplante Erschließung neuer Gewerbeflächen sind die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen. Der Großteil des Plangebiets wird nicht von Kernflächen, Kernräumen und 500- bzw. 1.000 m-Suchräumen tangiert. Im Nordwesten des Untersuchungsbereichs liegt im Plangebiet ein geringer Flächenanteil mit ca. 230 m<sup>2</sup> innerhalb einer 1.000 m-Suchfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte (Abb. 2)<sup>8</sup>. Ein Eingriff in einen Suchraum kann allgemein zu einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktion zwischen den Kernräumen und einer Verminderung der Durchlässigkeit der Landschaft führen, was wiederum zu einer Beeinträchtigung von Ausbreitungskorridoren von Arten führen kann. Gegenwärtig handelt es sich bei der betroffenen Fläche um intensiv genutzte Acker- und Lagerflächen. In diesem Bereich ist eine öffentliche Grünfläche geplant, sodass es im Vergleich zum Bestand zu einer Verbesserung der Biotopverbundfunktion kommt.

<sup>8</sup> LUBW (2020): Daten- und Kartendienst, Kartenthema: Biotopverbundflächen, URL: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/>, abgerufen am 17.12.2020



**Abb. 2: Biotopverbund im Plangebiet, Lage des Geltungsbereichs (rot), Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19**

Bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Tiere erfolgt eine Bilanzierung der Biotopstrukturen (Eingriff vs. Ausgleich) auf Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO 2010). Zur Bewertung der Umweltauswirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde der vor Ort kartierte Biotopbestand bewertet und anschließend der Planung gegenübergestellt.

Nördlich liegt auf Flst.-Nr. 1836 der Gemarkung Allmersbach ein Gewerbegebäude (ehemaliger ANT-Turm) mit einigen Nebengebäuden. Dieses Gelände ist durch eine Feldhecke eingefasst, die zum Großteil aus einheimischen Sträuchern und Bäumen besteht. Ein großer Anteil (2.430 m<sup>2</sup>) des ehemaligen ANT-Geländes ist durch Überbauung und vollversiegelte Flächen charakterisiert. Östlich und südlich wird die Fläche von einem Schotterweg eingenommen. Im äußeren Westen befindet sich auf Flst.-Nr. 1836 kleinflächig auf 134 m<sup>2</sup> eine artenarm ausgeprägte Fettwiese. Südlich zu dem ehemaligen ANT-Gelände grenzt auf den Flst.-Nr. 1873/1 und 1880/5 eine ackerbaulich genutzte Fläche an. Östlich liegt im Plangebiet die Straße „Im Wasenfeld“. Grundlage für die Bilanzierung der Biotoptypen im südlichen Plangebiet auf den Flst.-Nr. 1873/1 und 1880/5 bildet der rechtskräftige Bebauungsplan „Wasenacker 2. Erweiterung“ (s. Anhang A.1). Im Planteil des Bebauungsplans „Wasenfeld 2. Erweiterung“ ist die Pflanzung von 10 kleinkronigen Einzelbäumen vorgesehen<sup>9</sup>, was in die Bilanzierung des Bestandes miteinfließt (Tab. 7). Die kartierten Biotoptypen im Bestand sind in Anhang A.1 in einem Plan dargestellt.

Generell sind alle Biotoptypen gegenüber einer Überbauung sehr empfindlich. In der Regel sind hochwertige und/oder auf spezielle Standorte angewiesene Biotope, sowie Biotope, die einen langen Entwicklungszeitraum benötigen, schwierig bzw. nach einer Zerstörung gar nicht wiederherzustellen. Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es durch die Erschließung von Gewerbeflächen zur großflächigen Versiegelung von landwirtschaftlich als Maisacker und als Ackerbrachen genutzten Flächen, die nur einen geringen Biotopwert aufweisen.

<sup>9</sup> roosplan (2015): Bebauungsplan „Wasenfeld – 2. Erweiterung“, Entwurf zur zweiten öffentlichen Auslegung, Stand: 28.04.2020

Die nördlich auf dem ehemaligen ANT-Gelände gelegenen Biotope werden durch das Bauvorhaben nicht tangiert. Die nachfolgenden Tab. 7 und 8 zeigen die Bewertung des Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung.

**Tab. 7: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet - Bestand**

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage eigener Begehungen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

<sup>1</sup> nach rechtskräftigem Bebauungsplan „Wasenfeld 2. Erweiterung“ vom 07.04.2017

<sup>2</sup> Öffentliche Grünfläche

<sup>3</sup> nördlicher Erweiterungsbereich

<sup>4</sup> Einzelbaumpflanzgebote (durchschnittlicher Stammumfang = 80 cm)

<sup>5</sup> Bebaubarer Flächenanteil nach GRZ

<sup>6</sup> Verkehrsfläche

<sup>7</sup> Nicht bebaubarer Flächenanteil nach GRZ

Biotoptyp - Bestand		Grundwert	Bewertung		Biotopwert	Fläche		Ökopunkte [ÖP]
Nr.	Bezeichnung		[Faktor]			[Stk]	[m <sup>2</sup> ]	
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	1	<sup>1,2</sup>	13		745	9.685
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	1		13		134	1.742
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	17	1		17		1.924	32.708
45.30a	Einzelbaum auf geringwertigem Biotoptyp (60.50)	8	80	<sup>1,4</sup>	640	4		2.560
45.30b	Einzelbaum auf mittelwertigem Biotoptyp (33.41)	6	80	<sup>1,4</sup>	480	6		2.880
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1	<sup>1,5</sup>	1		3.264	3.264
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1	<sup>3</sup>	1		660	660
60.21	Vollständig versiegelte Fläche	1	1	<sup>1,6</sup>	1		1.558	1.558
60.21	Vollständig versiegelte Fläche	1	1	<sup>3,6</sup>	1		1.770	1.770
60.23	Weg mit wassergebundener Decke, Schotter	2	1		2		429	858
60.50	Kleine Grünfläche	4	1	<sup>1,7</sup>	4		816	3.264
<b>Summe</b>						<b>10</b>	<b>11.300</b>	<b>60.949</b>

**Tab. 8: Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet – Planung**

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Planungsunterlagen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

- <sup>1</sup> Öffentliche/Private Grünfläche
- <sup>2</sup> Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen
- <sup>3</sup> Einzelbaumpflanzgebote (Stammumfang = 80 cm)
- <sup>4</sup> Bebaubarer Flächenanteil nach GRZ
- <sup>5</sup> Verkehrsfläche
- <sup>6</sup> Nicht bebaubarer Flächenanteil nach GRZ

Biotoptyp - Planung		Grund- Bewertung			Biotop-	Fläche		Ökopunkte [ÖP]
Nr.	Bezeichnung	wert	[Faktor]	wert	[Stk]	[m <sup>2</sup> ]		
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	1	<sup>1</sup> 13		401	5.213	
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	17	1	<sup>2</sup> 17		1.554	26.418	
45.30a	Einzelbaum auf geringwertigem Biotoptyp (60.50)	8	80	<sup>3</sup> 640	4		2.560	
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1	<sup>4</sup> 1		6.380	6.380	
60.21	Völlig versiegelte Straße	1	1	<sup>5</sup> 1		1.370	1.370	
60.50	Kleine Grünfläche	4	1	<sup>6</sup> 4		1.595	6.380	
<b>Summe</b>					<b>4</b>	<b>11.300</b>	<b>48.321</b>	

Nach Umsetzung der Planung entsteht somit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im zu begutachtenden Plangebiet **ein Verlust von 12.628 ÖP** (Tab. 9).

**Tab. 9: Ökobilanz des Schutzguts Pflanzen und Tiere**

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bestand	60.949
Planung	-48.321
<b>Bilanz nach der Planung</b>	<b>12.628</b>

**Tab. 10: Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere**

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bodenbilanz	-2.780
Bilanz Pflanzen und Tiere	-12.628
<b>Bilanz nach der Planung</b>	<b>-15.408</b>

In der Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere entsteht durch die Umsetzung der Planung ein **Verlust von 15.408 ÖP**. Das entstandene Defizit wird durch die bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen „Hochzeitswiese“ (**3.603 ÖP**) und „Sporterlebnispark“ (**3.718 ÖP**) des Ökopunktekontos der Gemeinde Allmersbach im Tal verrechnet. Weitere **8.087 ÖP** werden durch die geplante Ausgleichsmaßnahme „Aufwertung kommunaler Grünflächen“ in Allmersbach im Tal ausgeglichen (s. Anhänge A3-A5). Somit ist der Eingriff in das Schutzgut Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

### 2.1.1.2.3 Artenschutzrechtliche Untersuchungen

Zur Abklärung artenschutzrechtlicher Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fand am 08.12.2020 eine Übersichtsbegehung des Geländes statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Weiterhin dienen die Übersichtsbegehungen der Festlegung eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen. Das Untersuchungsgebiet beinhaltet den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wasenäcker 3. Erweiterung“ auf der Gemarkung Allmersbach (Nr. 1280). Umfasst wird im Nordosten des Untersuchungsgebiets das Flst.-Nr. 1836 (ehemaliges ANT-Gelände) und im Süden die Flst.-Nr. 1873/1 und 1880/5, die durch landwirtschaftliche Nutzung (Maisacker und Brachflächen) geprägt sind. Im Südosten des Untersuchungsgebiet befindet sich die Straße „Im Wasenfeld“. Im näheren Umfeld befinden sich hauptsächlich intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen im Norden, Westen und Süden. Im Osten schließt ein Gewerbegebiet mit einzelnen Häusern und Hallen an. Während der ökologischen Übersichtsbegehung wurden ebenfalls die Randbereiche des Untersuchungsgebiets berücksichtigt.

Im Rahmen des vorangegangenen Bebauungsplans „Wasenfeld 2. Erweiterung“ wurden bereits detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchungen im Jahr 2015 durchgeführt<sup>10</sup>. Die ökologische Übersichtbegehung 2020 diente der Überprüfung und Aktualisierung der bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse. Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs auf das nordöstlich liegende ANT-Gelände, wurde das Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Untersuchungen auf Flst.-Nr. 1836 und die angrenzenden Bereiche ausgedehnt (s. Abb. 3). Die Erkenntnisse der vorangegangenen artenschutzrechtlichen Prüfung fließen in die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung mit ein.

---

<sup>10</sup> Scheckeler, U. & H. (2015): Artenschutzrechtliche Untersuchung, Projekt „Wasenfeld II“ Allmersbach i.T., Spezielle artenschutzrechtliche Tagfalter-, Reptilien- und Vogeluntersuchung, Stand 22.10.2015



**Abb. 3: Untersuchungsgebiet Artenschutz (rot);** Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

### Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen von Planungen zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht<sup>11</sup>. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen, unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und

<sup>11</sup> Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

### Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend durch landwirtschaftliche Flächen charakterisiert. Auf dem westlichen Bereich des Flst.-Nr. 1873/1 liegt ein Maisacker (Abb. 4), während sich im Osten zur Straße „Im Wasenäcker“ Brachflächen mit Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Hirtentäschelkraut (*Capsella bursa-pastoris*), Acker-Senf (*Sinapis arvensis*) und weiteren krautigen Arten der Ruderalflora befinden (Abb. 5). Im Norden des Untersuchungsgebiets liegt auf Flst.-Nr. 1836 der ehemalige ANT-Turm mit einigen kleineren Nebenanlagen, wie Garagen, Lagerplätzen und alten Antennenschüsseln (Abb. 6). Ein großer Flächenanteil dieser Gewerbefläche ist durch Gebäude und vollversiegelte Flächen charakterisiert. Das Gelände wird durch eine überwiegend aus einheimischen Sträuchern und Bäumen zusammengesetzte Feldhecke eingefasst (Abb. 7). Vertreten sind in der Strauchschicht unter anderem Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*) und Brombeeren (*Rubus spec.*). Teilweise dominiert auf sonnigen Bereichen die Fächer-Zwergmispel (*Cotoneaster horizontalis*) durch starke Ausläuferbildung. In der Baumschicht befinden sich eingestreut Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Birken (*Betula pendula*) und Feldahorne (*Acer campestre*). Östlich und südlich wird die Fläche von einem Schotterweg eingenommen (Abb. 8). Im äußeren Westen befindet sich auf Flst.-Nr. 1836 kleinflächig eine artenarm ausgeprägte Fettwiese, auf der sich teilweise abgestellte Gegenstände (Anhänger, Holzstapel etc.) befinden (Abb. 9). Die nördlich, westlich sowie südlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Flurstücke werden landwirtschaftlich durch Grünland- und Ackerflächen genutzt. Im Osten grenzt ein dicht bebautes Gewerbegebiet an.



Abb. 4: Maisstoppeln südwestlich des ANT-Geländes



Abb. 5: Ackerbrache



Abb. 6: Ehemaliges ANT-Gelände



Abb. 7: Feldhecke am ehemaligen ANT-Gelände



Abb. 8: Schotterweg (links), Feldhecke entlang des südlichen Zaunes (rechts)



Abb. 9: Fettwiese mit abgestellten Geräten

Tab. 11: Artenliste (Erhebungsdaten vom 8.12.2020)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche
<i>Rubus spec.</i>	Brombeere
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Cotoneaster horizontalis</i>	Fächer-Zwergmispel
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Sinapis arvensis</i>	Acker-Senf
<i>Lamium spec.</i>	Taubnessel
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Hirtentäschelkraut
<i>Zea mays</i>	Kultur-Mais

### Habitat eignung und Artenvorkommen:

Als Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten dient die Liste der in Baden-Württemberg bekannten Tierarten, welche in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sowie deren Verbreitung innerhalb Baden-Württembergs. Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, zusätzlich sind Artengruppen wie Greifvögel, Falken, Eulen, seltene Spechtarten, Eisvogel oder seltene Singvogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Zunächst wurden alle relevanten Arten ermittelt, die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen können. Dazu wurden die Verbreitungskarten aller naturschutzrechtlich relevanter Tierarten herangezogen. Zusätzlich wurde das Zielartenkonzept (ZAK) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) für die im Untersuchungsgebiet relevanten Biotoptypen ausgewertet.

### **Vögel:**

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg wurden zunächst die zu berücksichtigenden Brutvogelarten (Zielarten) für die im Untersuchungsbereich auftretenden Biotoptypen definiert. Anschließend wurde die Auswahl aufgrund des aktuellen Verbreitungsgebiets oder wegen fehlender Habitats innerhalb des Untersuchungsgebiets eingegrenzt.

Die Auswertung des Zielartenkonzepts für die Artengruppe Vögel sowie tatsächlich kartierte Vogelarten sind in Tabelle 12 dargestellt.

Tab. 12: Liste der potenziell auftretenden Vogelarten nach ZAK, tatsächlich beobachtete (fett), sowie während der Artenschutzuntersuchungen<sup>12</sup> von 2015 erfasste Vogelarten (#)

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	BNatSchG
Amsel	<b><i>Turdus merula</i></b>	*	*	<b>b</b>
Bachstelze <sup>#</sup>	<i>Motacilla alba</i>	*	*	b
Buchfink <sup>#</sup>	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	s
Dohle	<i>Corvus mondula</i>	*	*	b
Feldlerche <sup>#</sup>	<i>Alauda arvensis</i>	*	*	b
Feldsperling <sup>#</sup>	<i>Passer montanus</i>	V	V	b
Hausperling <sup>#</sup>	<i>Passer domesticus</i>	V	*	b
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	s
Mönchsgrasmücke <sup>#</sup>	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b
<b>Kohlmeise<sup>#</sup></b>	<b><i>Parus major</i></b>	*	*	<b>b</b>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	V	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	b
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	b
Star <sup>#</sup>	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	*	b
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	s
<b>Mäusebussard<sup>#</sup></b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	*	*	<b>b</b>
<b>Haustaube<sup>#</sup></b>	<b><i>Columbia livia forma domestica</i></b>	*	*	<b>b</b>
<b>Turmfalke<sup>#</sup></b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>V</b>	*	<b>s</b>

**Rote Liste (RL):** BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, n = nicht bewertet; **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):** s = streng geschützt, b = besonders geschützt

Während der Übersichtsbegehung am 08.12.2020 wurde ein Turmfalke (*Falco tinnunculus*) auf dem Dach des ANT-Turms beobachtet. Des Weiteren wurden zwei Mäusebussarde (*Buteo buteo*) gesichtet, ein Exemplar kurz über der Ackerfläche im Süden des Untersuchungsgebiets kreisend, ein weiteres in einer Fichte nördlich des Untersuchungsgebiets sitzend und rufend. In der Feldhecke, welche das ANT-Gelände umgibt, wurden Rufe von Amseln (*Turdus merula*) und Kohlmeisen (*Parus major*) wahrgenommen.

Die Kartierungen aus dem Jahr 2015 ergaben ein Revierzentrum der Feldlerche westlich der Untersuchungsfläche<sup>13</sup>. Generell reagiert diese Offenlandart empfindlich auf Vertikalstrukturen wie bspw. Gebäude und Bäume. Individuen der Feldlerche halten einen Abstand von 50-160 m zu vertikalen Strukturen ein, da von ihnen in der Regel ein erhöhter Prädationsdruck ausgeht. Als weitere Datengrundlage wird das Monitoring der Feldlerchenpopulation der Arbeitsgemeinschaft Feldlerche Weissacher Tal herangezogen<sup>14</sup>. Im Monitoringjahr 2020 wurden insgesamt drei Revierzentren westlich des Untersuchungsgebiets festgestellt. (s. Abb. 10). Zwei Revierzentren befinden sich mit Entfernungen von ca. 25 m und 50 m sehr nahe an dem Untersuchungsgebiet. Ein weiteres Revierzentrum liegt mit 120 m von dem Untersuchungsgebiet weiter entfernt (s. Abb. 10), jedoch noch innerhalb des Aktionsradius der Art, welcher in der Brutzeit bei 20 bis 200 m liegt<sup>15</sup>. Im Jahr 2019 wurde nur ein Revierzentrum 110 m von

<sup>12</sup> Scheckeler, U. & H. (2015): Artenschutzrechtliche Untersuchung, Projekt „Wasenfeld II“ Allmersbach i.T., Spezielle artenschutzrechtliche Tagfalter-, Reptilien- und Vogeluntersuchung, Stand 22.10.2015

<sup>13</sup> Scheckeler, U. & H. (2015): Artenschutzrechtliche Untersuchung, Projekt „Wasenfeld II“ Allmersbach i.T., Spezielle artenschutzrechtliche Tagfalter-, Reptilien- und Vogeluntersuchung, Stand 22.10.2015, S. 10

<sup>14</sup> roosplan (2020): Monitoring der Feldlerchenpopulation, Abschlussberichte 2018 bis 2020, Arbeitsgemeinschaft Feldlerche Weissacher Tal.

<sup>15</sup> Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV) (2021): Feldlerche (*Alauda arvensis*), URL: <https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/feldlerche/>, abgerufen am 07.01.2021

dem Untersuchungsgebiet entfernt festgestellt.



Abb. 10: Ergebnisse des Feldlerchenmonitorings 2019 und 2020, Revierzentren 2020 (orange), Revierzentrum 2019 (blau), CEF-Fläche „Buntbrache Ebenäcker“ (rot), Untersuchungsgebiet (schwarz), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Die Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets weisen durch die vegetationslosen Ackerflächen eine sehr eingeschränkte Bruthabitatqualität für Feldlerchen auf, da Deckungsmöglichkeiten weitgehend fehlen. Im Sommerzeitraum wird auf der Fläche Mais angepflanzt. Brutnachweise der Feldlerche in Maiskulturen wurden schon nachgewiesen, obwohl oftmals nur eine sehr geringe Nestdeckung durch Beikrautbekämpfung besteht<sup>16</sup>. Folglich ist eine Nutzung des Plangebiets als Bruthabitat der Feldlerche nicht auszuschließen. Wie bereits im Artenschutzbericht zum Bebauungsplan „Wasenfeld – 2. Erweiterung“ erwähnt, kann durch die Erschließung und Bebauung des Plangebiets eine Revierschiebung der bestehenden Revierzentren nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Wasenfeld – 2. Erweiterung“ bereits die CEF-Maßnahme „Buntbrache Ebenäcker“ 270 m südwestlich des Plangebiets entwickelt (s. Anhang A6). Bei einer auftretenden Revierschiebung durch das Bauvorhaben ist es den Tieren möglich auf diese Flächen auszuweichen. Durch ein Monitoring im 1., 2., und 5. Jahr nach der Bebauung des Plangebiets, ist die Entwicklung der Feldlerchenpopulation im Gebiet zu kontrollieren. Sollte es zu einem Rückgang der Feldlerchendichte kommen, sind zusätzliche Maßnahmen, wie die Herstellung weiterer Buntbrachen, zu ergreifen. Da es zu durch das geplante Vorhaben zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigungen der Feldlerche kommt, sind weitere Ausgleichsmaßnahmen zur Feldlerche vorerst nicht notwendig.

<sup>16</sup> Dzięwiaty & Bernardy (2020): Lebensraum Maisacker aus der Vogelperspektive, Energiepflanzen und Vogelschutz

Das Untersuchungsgebiet eignet sich generell als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat störungsunempfindlicher Vogelarten. In der Ackerbrache wurden Spuren der Wühlaktivität von Mäusen, vermutlich von Feldmäusen (*Microtus arvalis*), festgestellt, was Rückschlüsse auf die angetroffene Häufigkeit von Greifvögeln zulässt (2 Mäusebussarde, 1 Turmfalke). In der nahen Umgebung befinden sich westlich und südlich weitere, ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen, sodass genügend Ausweichmöglichkeiten hinsichtlich eines Nahrungshabitats für Greifvögel gegeben sind. Insbesondere das nördlich angrenzende, ehemalige ANT-Gelände eignet sich durch die hohe Strukturvielfalt von Sträuchern und Hecken als Brut- und Nahrungshabitat zweigbrütender Vogelarten, wie bspw. Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*). Durch das Bauvorhaben wird nach aktuellem Planungsstand nicht in die Habitatstrukturen des ehemaligen ANT-Geländes eingegriffen, sodass die Funktion eines Brut- und Nahrungshabitats in diesem Bereich vollständig erhalten bleibt.

**Bei Umsetzung der Planung können durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel ausgeschlossen werden.**

#### **Fledermäuse:**

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Planung besonders zu beachten sind. Das südliche Untersuchungsgebiet mit den weitläufigen und intensiv genutzten Ackerflächen weist eine untergeordnete Rolle als Jagdhabitat für Fledermäuse auf, da durch Pestizideinsatz von einer geringen Nahrungsbasis auszugehen ist. Auf den angrenzenden Landwirtschaftsflächen sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten gegeben. Besser geeignet als Nahrungshabitat sind die strukturreichen Feldhecken auf dem nördlichen ehemaligen ANT-Gelände. An dem Bestandsgebäude des ANT-Turms konnten während der Übersichtsbegehung keine geeigneten Einflug- bzw. Versteckmöglichkeiten festgestellt werden. Nach dem aktuell vorliegenden Planungsstand werden die Feldhecken, sowie die Gebäude auf dem ehemaligen ANT-Gelände vollständig erhalten, sodass ein potenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse erhalten bleibt. Die Feldhecken könnten in einem räumlichen Zusammenhang mit den linienhaften Gebüschern entlang des Horbachs (Biotop-Nr. 170221195090) als Leitstrukturen für Fledermäuse zwischen Allmersbach im Tal und Horbach dienen. Da in diese Feldhecken durch das geplante Bauvorhaben kein Eingriff zu erwarten ist, kann das Auslösen von Verbotstatbeständen nach BNatSchG ausgeschlossen werden.

**Bei Umsetzung des geplanten Bauvorhabens kann das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen zur Artengruppe der Fledermäuse sind nicht erforderlich.**

#### **Schmetterlinge:**

Aufgrund des Zeitpunkts der ökologischen Übersichtsbegehung im Winterzeitraum konnten gegebenenfalls vorhandene Raupenfutterpflanzen nur sehr eingeschränkt aufgenommen werden. Eine Erhebung zur Artengruppe der Schmetterlinge wurde im Jahr 2015 im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung im Zuge des Bebauungsplans

„Wasenfeld 2. Erweiterung“ durchgeführt<sup>17</sup>. Zum damaligen Zeitpunkt wurden Exemplare oxalatarmer Ampferpflanzen festgestellt, die sich zur Eiablage und als Raupenfutterpflanze des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) eignen. Präimaginalstadien bzw. adulte Falter wurden während der Kartierungen nicht festgestellt, was auf den trockenen, intensiv bewirtschafteten Agrarstandort zurückzuführen ist. Zwischen Juli und August sind die Bestände fast vollständig vertrocknet. Geeignete Habitate sind im Plangebiet nicht vorhanden, da der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) feuchtes, strukturreiches Grünland, wie beispielsweise Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte, Hochstaudensäume, blütenreiche Wiesen und Brachen benötigt<sup>18</sup>.

**Bei Umsetzung des geplanten Bauvorhabens kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen zur Artengruppe der Schmetterlinge sind nicht erforderlich.**

### Weitere Artengruppen:

Zusammenfassend ist in Tab. 13 die artenschutzrechtliche Einschätzung für die übrigen relevanten Artengruppen dargestellt.

**Tab. 13: Betroffenheit der Artengruppen;** streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV, BNatSchG)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Spinnentiere	Keine Lebensraumeignung für die streng geschützten Arten gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Keine Lebensraumeignung für die streng geschützten Arten gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung für die streng geschützten Arten gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Eine entsprechende Habitateignung ist im Untersuchungsgebiet nicht gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Fische	Für Fische ist aufgrund fehlender Gewässer keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

<sup>17</sup> Scheckeler, U. & H. (2015): Artenschutzrechtliche Untersuchung, Projekt „Wasenfeld 2 Erweiterung“ Allmersbach i.T., Spezielle artenschutzrechtliche Tagfalter-, Reptilien- und Vogeluntersuchung, Stand 22.10.2015, S. 6

<sup>18</sup> Bundesamt für Naturschutz (2020): Internethandbuch - Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie; URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/grosser-feuerfalter-lycaena-dispar.html>

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Reptilien	Geeignete Fortpflanzungs- und Überwinterungshabitate liegen im Plangebiet nicht vor. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung ist eine Eignung des südlichen Plangebiets (Flst.-Nr. 1873/1 und 1880/5) als Eidechsenhabitat auszuschließen. Eine Nutzung der an die Feldhecken angrenzenden Wiesen des ehemaligen ANT-Geländes ist nicht vollständig auszuschließen. Jedoch ist ein baulicher Eingriff in diese Strukturen nach dem aktuellen Planungstand nicht gegeben, sodass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien	Das dauerhafte Auftreten von Amphibien ist aufgrund fehlender Laichgewässer und Habitatstrukturen auszuschließen.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säugetiere	Im Bereich der geplanten Bebauung ist ein Vorkommen streng geschützter Säugetierarten aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

#### 2.2.1.1.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Um bei Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

##### Allgemein:

- Nach aktuellem Planungsstand wird eine Rodung von Gehölzen im Untersuchungsgebiet nicht erforderlich. Generell sind Gehölzrodungen nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 ausschließlich zwischen dem 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.
- Installation von Leuchtmitteln in einem Spektrum zwischen 2.000 bis 3.000 Kelvin. Dieses Licht mit einem geringen Blauanteil zieht deutlich weniger Insekten an und stört den Tag- und Rhythmus von Menschen weniger.
- Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass keine Fallenwirkung für Kleintiere entsteht.
- Bei der Anpflanzung von Gehölzen sind ausschließlich gebietsheimische Pflanzen zu wählen.
- Es wird eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Die Pflanzung heimischer Laubbäume ist ebenfalls förderlich für lokale Tierarten.
- Ebenfalls förderlich für die Biodiversität ist eine extensive Dach- und/oder eine Fassadenbegrünung (Sedum-Bepflanzung oder Biodiversitätsdach)

### Vögel:

- Vor Umsetzung der Baumaßnahme erfolgen vor Beginn der Brutzeit der Feldlerche geeignete Vergrümmungsmaßnahmen durch das Aufhängen von Flatterbändern, um Bruten innerhalb bzw. in der Nähe des Baubereichs ausschließen zu können.
- Hinsichtlich des potenziellen Brut-/Nahrungshabitats der Feldlerche innerhalb der Brutzeit von Mitte April bis Mitte August hat vor Baubeginn eine vorherige Überprüfung auf Brutaktivität im Plangebiet und näheren Umfeld zu erfolgen.
- Der Erfolg der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme "Buntbrache Ebenäcker" muss durch ein Monitoring zum Feldlerchenvorkommen im 1., 2. und 5. Jahr nach Umsetzung des Bauvorhabens weiterhin kontrolliert werden.
- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt. Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m<sup>2</sup> die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung aufweist

### **2.1.1.3 Schutzgut Wasser**

#### **Oberflächengewässer**

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Oberflächengewässer vorhanden. In einer Entfernung von ca. 315 m östlich liegt der Horbach, in den durch das Bauvorhaben weder direkt noch indirekt eingegriffen wird.

#### **Grundwasser**

Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen des Gipskeupers (Grabfeld-Formation) und des Unterkeupers<sup>19</sup>. Folglich liegt eine Wechselfolge von Grundwassergeringleitern und Kluftgrundwasserleitern<sup>20</sup> vor. Die Deckschichten der anstehenden Lössedimente sind feinsandig, schluffig, meist kalkreich, in oberflächennahen Bereichen entkalkt mit einer ungeschichteten Lagerung. Die Porendurchlässigkeit weist eine mäßige bis geringe Ergiebigkeit auf<sup>21</sup>. Es handelt sich um einen Grundwassergeringleiter mit einem Durchlässigkeitsbeiwert  $k_f < 1 \cdot 10^{-5}$  m/s. Die Grundwasserneubildungsrate liegt mit 100-150 mm/a im unteren bis mittleren Bereich<sup>22</sup>. Die Puffer- und Filterfunktion für Schadstoffe des im Plangebiet anstehenden Bodens wird mit der

<sup>19</sup> LUBW (2021): Daten und Kartendienst, Kartenthema: Grundwasser, Hydrogeologische Einheiten, URL: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>, abgerufen am 08.01.2021

<sup>20</sup> Wasser- und Bodenatlas (2007): Hydrogeologische Einheiten in der Region Stuttgart, Landesamt für Geologie und Bergbau

<sup>21</sup> Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2020): Hydrogeologische Einheiten 1:50.000, URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>, abgerufen am 8.1.2021

<sup>22</sup> WebGIS der Region Stuttgart (2021): GIS-Daten zum Thema Grundwasserneubildung, URL: <https://webgis.region-stuttgart.org/Web/grundwasserneubildung/>, abgerufen am 08.01.2021

Wertstufe 3.5 als mittel bis hoch eingestuft<sup>23</sup>. Hinsichtlich der Speicher- und Retentionswirkung im Wasserhaushalt wird die Pseudovergleyte Parabraunerde (f26) mit einer sehr hohen Funktionsbewertung im Wasserkreislauf bewertet (Wertstufe 5), während die Pseudogley-Parabraunerde mit mittel bis hoch bewertet wird (Wertstufe 3.5)<sup>24</sup>.

Im Plangebiet liegen keine Wasserschutzgebiete. In räumlicher Nähe befinden sich ca. 150 m östlich das Wasserschutzgebiet TB Hüftelwiesen I + II (WSG-Nr-Amt 119075) sowie ca. 160 m südlich das Wasserschutzgebiet TB Krautgarten I + II, QF Krautgarten III und TB Erlenwiesen I+II (WSG-Nr-Amt 119076). 570 m südöstlich liegt die Quelfassung „Krautgarten II“ (GW-Nummer 2005/560-9). Anzeichen für eine Beeinträchtigung der Quelle sind durch die große räumliche Distanz und die Art und Weise des baulichen Eingriffs nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung der Wasserschutzgebiete und der Quelfassung ist nicht zu erwarten, da die geplante Baustelleneinrichtung und -zuwegung über die östlich angrenzende Straße „Im Wasenfeld“ erfolgt.

Das Plangebiet ist im südlichen Bereich durch ackerwirtschaftliche Flächen geprägt. Im Zuge der Kultivierung sind die Bodenfunktionen durch Umbruch der oberen Bodenhorizonte beeinträchtigt. Jedoch sind die Bodenfunktionen hinsichtlich der Grundwasserneubildung sowie der Pufferwirkung gegenüber Schadstoffen noch als weitgehend intakt einzuschätzen. Bei Umsetzung der Planung kommt es zu einer großflächigen Versiegelung durch den Neubau von Gewerbeflächen, wodurch die Grundwasserneubildung sowie die Puffer- und Ausgleichswirkung auf den überbauten Flächen verlorengelht. Für das nordöstlich liegende, ehemalige ANT-Gelände sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen, sodass sich in diesem Bereich keine Beeinträchtigung des Grundwassers ergibt. Der Versiegelungsgrad steigt insgesamt von 25 % im Realbestand auf 80 % in der Planung, was einer relativen Erhöhung von 55 % entspricht. Angaben zum Grundwasserstand liegen im Planbereich nicht vor. Durch den hohen Anstieg des Versiegelungsgrades wird der Eingriff in das Schutzgut Grundwasser mit mäßig bis hoch bewertet.

#### **2.1.1.4 Schutzgut Luft und Klima**

Das Plangebiet liegt angrenzend zu einem östlich liegenden, dicht bebauten Gewerbegebiet. Der nördliche Planbereich des ehemaligen ANT-Geländes ist durch einen hohen Versiegelungsanteil mit Gebäuden, Asphaltflächen und einem Schotterweg (insg. 2.860 m<sup>2</sup>) charakterisiert. Dieser Bereich des Plangebiets wird dem Klimatop der Gartenstadt mit einem geringen Einfluss auf Temperatur, Feuchte und Wind zugerechnet<sup>25</sup>. Dem hingegen ist der südwestliche Planbereich durch Ackerflächen gekennzeichnet, die zu dem Klimatop Freiland mit einem ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte, Windoffenheit, sowie einer starken Frisch- /Kaltluftproduktion gehören. Nördlich, westlich und südlich schließen sich Freiflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung an, sodass eine ausreichende Durchlüftung des gesamten Planbereichs gegeben ist.

<sup>23</sup> WebGIS der Region Stuttgart (2021): GIS-Daten zum Thema Boden als Filter und Puffer für Schadstoffe, URL: <https://webgis.region-stuttgart.org/Web/grundwasserneubildung/>, abgerufen am 08.01.2021

<sup>24</sup> WebGIS der Region Stuttgart (2021): GIS-Daten zum Thema Boden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, URL: <https://webgis.region-stuttgart.org/Web/grundwasserneubildung/>, abgerufen am 08.01.2021

<sup>25</sup> Webgis der Region Stuttgart (2021): GIS-Daten zum Thema Klimatope, URL: <http://webgis.region-stuttgart.org/Web/klimatop/>, abgerufen am 8.1.2021

Das Plangebiet wird hinsichtlich nutzungsändernder Eingriffe mit einer geringen Empfindlichkeit eingeschätzt<sup>26</sup>. Die Ackerfläche im Plangebiet gehört zu einem Kaltluftproduktionsgebiet sowie zu einem bodeninversionsgefährdeten Bereich. Das Plangebiet liegt in einem Kaltluftvolumenstrom mit einer Volumenstromdichte von 30-60 m<sup>3</sup>/(m\*s), mit einer Fließrichtung von Osten nach Westen. Der Planbereich hat eine relativ hohe Bedeutung als Kaltluftproduktionsgebiet für die östlich angrenzenden Gewerbeflächen. Durch die Richtung des Volumenstroms von Osten nach Westen (aus der Siedlung kommend), spielt die Erhöhung des Versiegelungsgrads im Plangebiet eine untergeordnete für das Siedlungsklima der Gemeinde Allmersbach im Tal. Nach Umsetzung des geplanten Bauvorhabens ist eine Versorgung der Siedlungsflächen mit Frischluft durch die westlich angrenzenden Grünland- und Ackerflächen weiterhin gegeben, sodass lediglich minimale Änderungen des urbanen Mikroklimas zu erwarten sind. Eine erhebliche Immissionsvorbelastung für die menschliche Gesundheit liegt im Planbereich nicht vor<sup>27</sup>. Nachdem für das Schutzgut Luft und Klima keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine spezifische Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Luft und Klima nicht erforderlich. Insgesamt ist der Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft mit einer mittleren Intensität verbunden.

#### **2.1.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung**

Das Plangebiet weist eine sehr untergeordnete Rolle für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung auf. Es dominieren im südwestlichen Planbereich intensive Landwirtschaftsflächen ohne wertgebende Elemente für das Landschaftsbild. Das nördlich gelegene ANT-Gelände trägt durch die linienförmige Feldhecken mit hohen Einzelbäumen und Baumgruppen einen höheren Anteil zum Landschaftsbild bei. Durch das direkt östlich an das Plangebiet angrenzende Gewerbegebiet und die nördlich des ehemaligen ANT-Geländes gelegene L1080 ist das Landschaftsbild sowie die Erholungswirkung im Umfeld des Planbereichs stark beeinträchtigt. Hinsichtlich der Gesamtbewertung des Landschaftsbilds im Plangebiet ergibt sich nach der aktuellen Landschaftsrahmenplanung der Region Stuttgart eine Einstufung des Planbereichs mit „gering“<sup>28</sup>. Die im näheren Umfeld liegenden Landschaftsbereiche werden mit „mittel“ bewertet. Für das ehemalige ANT-Gelände liegt keine Erholungseignung durch Lärmpegel > 60 dB (A) vor, auf den südlich anschließenden Ackerflächen liegen die Lärmpegel zwischen 45 – 60 dB (A)<sup>29</sup>, sodass durch die geplante Bebauung mit Gewerbegebäuden in eine durch Lärm vorbelastete Fläche eingegriffen wird. Folglich ergibt sich für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung durch die hinzukommende Gewerbefläche nur eine geringfügige Beeinträchtigung.

#### **2.1.1.6 Schutzgut Fläche**

Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren. Für das Schutzgut Fläche

<sup>26</sup> Webgis der Region Stuttgart (2021): GIS-Daten zum Thema Klimatope und Planungshinweis, URL <https://webgis.region-stuttgart.org/Web/klimatop/>, abgerufen am 8.1.2021

<sup>27</sup> LUBW (2021): Daten und Kartendienst, Kartenthemen Mittlere Ozon-, PM10 und NO2-Belastung, URL <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>, abgerufen am 8.1.2021

<sup>28</sup> Webgis der Region Stuttgart (2021): GIS-Daten zum Thema Landschaftsbildbewertung, URL <https://webgis.region-stuttgart.org/Web/Landschaftsbild>, abgerufen am 11.01.2021

<sup>29</sup> Webgis der Region Stuttgart (2021): GIS-Daten zum Thema Erholung, URL <https://webgis.region-stuttgart.org/Web/Erholung/>, abgerufen am 11.01.2021

ist zusätzlich die Betrachtung der Auswirkung der allgemeinen Flächeninanspruchnahme sowie die Auswirkung auf Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung. Das Plangebiet liegt unmittelbar im Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet im Osten. Südlich und westlich liegen weitläufige Ackerflächen. Das nördlich gelegene Plangebiet des ehemaligen ANT-Geländes bleibt hinsichtlich des Versiegelungsgrades gleich. Hingegen kommt es im südlichen Plangebiet zu einer hohen Flächeninanspruchnahme durch die Versiegelung von Ackerflächen. Durch die großflächig geplante Überbauung mit Straßen und Gebäuden auf bisher unversiegelter Fläche ist der Eingriff in das Schutzgut Fläche mit mittel bis hoch zu bewerten.

### 2.1.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Folgenden wird die Betroffenheit der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der EU-Vogelschutzgebiete hinsichtlich des jeweiligen Erhaltungsziels und Schutzzwecks im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aufgezeigt.

Tab.14: Europäische und nationale Schutzgebietskategorien und deren Betroffenheit hinsichtlich Erhaltungsziel und Schutzzweck unter Berücksichtigung der Planung

Schutzkategorie	Erhaltungsziel und Schutzzweck betroffen		Begründung
	JA	NEIN	
<b>europäische Schutzgebietskategorien</b>			
Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet)		X	-
<b>nationale Schutzgebietskategorien</b>			
Naturschutzgebiet / Naturdenkmal		X	-
Landschaftsschutzgebiet		X	-
Naturpark		X	-
Besonders geschützte Tiere und Pflanzen (§ 30-Biotop)		X	-
Wasserschutzgebiete		X	-
Überschwemmungsgebiete		X	-

Das Bauvorhaben tangiert keine der in Tab. 14 aufgeführten Schutzgebietskategorien.

### 2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Infolge der geplanten Eingriffe sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten.

### 2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht gegeben.

### **2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Für die Abfallentsorgung ist die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises AÖR (AWRM) zuständig. Abwässer werden über die bestehende Kanalisation in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet.

### **2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist anzustreben. Solaranlagen sind im Plangebiet allgemein zulässig. Flachdächer können bspw. mit Solarpanelen bestückt werden.

### **2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts**

Das Plangebiet liegt nach dem aktuellen Landschaftsplan der Vereinbaren Verwaltungsgemeinschaft Backnang auf landwirtschaftlichen sowie gewerblichen Flächen<sup>30</sup>. An das nördlich gelegene, ehemalige ANT-Gelände schließt eine Hauptbiotopvernetzungslinie an, die nordwestlich nach Heiningen verläuft. Diese wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### **2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen**

Solche Gebiete sind nicht betroffen.

### **2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4**

Durch das Bauvorhaben werden bisher unversiegelte Ackerflächen überbaut. Diesem Eingriff in Natur und Landschaft steht der dringende Bedarf der Gemeinde Allmersbach im Tal nach neuen Gewerbeflächen im Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet gegenüber. Die Biotopqualität ist im südlichen Plangebiet auf den Flst.-Nr. 1873/1 und 1880/5 durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Maiskultur) stark eingeschränkt. Die Bodenfunktionen gehen durch die geplante Überbauung vollständig verloren. Des Weiteren verringert sich die Grundwasserneubildungsrate durch die geplante Versiegelung erheblich. Auf dem nördlich gelegenen, ehemaligen ANT-Gelände (Flst.-Nr. 1836) bleiben die strukturreichen Feldhecken unbeeinträchtigt. Ein Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt hier nicht. Da die vorgesehene Bebauung im Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet erfolgen soll, ist unter Berücksichtigung der Kaltluftproduktionsgebiete und –ströme keine von den geplanten Gewerbegebäuden ausgehende Barrierewirkung zu erwarten.

Der Eingriff in die Schutzgüter von Natur und Landschaft wird durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen sowie durch entsprechende Festsetzungen minimiert.

---

<sup>30</sup> Landschaftsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang, M 1: 20 000, Stand 2006

## **2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)**

Bei Umsetzung der Planung kommt es durch die entstehenden Gewerbeflächen zu einer starken Erhöhung des Versiegelungsgrads von 25 % auf 80 %, wodurch es zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung und der Bodenfunktionen im Plangebiet kommt. Bei Nichtdurchführung blieben diese Schutzgüter weitgehend unbeeinträchtigt, jedoch ist schon eine Vorbelastung durch die Ackerkultivierung und dem damit verbundenen Herbizid- und Pestizideinsatz sowie Bodenumbau gegeben. Hinsichtlich der im Plangebiet vorkommenden Biotope ist der Eingriff als gering einzustufen, da die nördlich liegenden Feldhecken erhalten bleiben und lediglich die Versiegelung artenarmer, intensiv bewirtschafteter Agrarflächen geplant ist. Der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Grundwasser wird über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan weitgehend minimiert. Die Nichtdurchführung hätte den Erhalt von Ackerflächen der Vorrangflur Stufe II zur Folge. Der Flächenbedarf zur Deckung dringend benötigter Gewerbeflächen müsste an anderer Stelle in Allmersbach im Tal realisiert werden. Unter Berücksichtigung von Alternativen wäre dies im räumlichen Zusammenhang nicht möglich.

## **2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

Das Plangebiet „Wasenfeld 3. Erweiterung“ befindet sich in direktem Anschluss an die schon bestehenden Gewerbeflächen im Nordwesten von Allmersbach im Tal. Eine Erschließung ist durch die bestehende Straße „Im Wasenfeld“ leicht zu realisieren. Aufgrund der räumlichen Lage ergeben sich keine in Betracht kommende Planungsalternativen.

## **3. Zusätzliche Angaben**

### **3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben**

In Tab. 15 sind die Verfahren dargestellt, welche als Untersuchungs- bzw. Planungsgrundlage herangezogen wurden sowie relevante Hinweise in Bezug auf die Zusammenstellung der Ergebnisse.

Tab.15: Untersuchungs- und Planungsgrundlagen

Grundlagen	Beschreibung
allg. Datengrundlagen	<p><b>Bodenkundliche Einheiten von Baden-Württemberg</b> 1: 50 000 (GeoLa BK50); Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p><b>Geologische Karte von Baden-Württemberg</b> 1 : 50 000 (GeoLa GK50); Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p><b>Flächennutzungsplan 2005-2015 der vVG Backnang</b> LK&amp;P. Ingenieure GBR, Generelle Fortschreibung des FNP (2017)</p> <p><b>Regionalplan Verband Region Stuttgart 2009</b>, rechtswirksam 12.11.2010 Verband Region Stuttgart 2010</p> <p><b>Regionales Rauminformationssystem Stuttgart (WebGis)</b> Verband Region Stuttgart</p> <p><b>LUBW Daten- und Kartendienst [UDO]</b> Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg</p> <p><b>Biotoptypenbewertung</b> Ökokonto-Verordnung ÖKVO (2010), Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO). – vom 19. Dezember 2010.</p> <p><b>Bodenbewertung</b> Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-</p> <p><b>Digitale Flurbilanz für den Ausschnitt Weissacher Tal</b></p>
ökologische Übersichtbegehungen	<p><b>Arten- und naturschutzfachliche Übersichtsbegehung</b> roosplan, Simon Wunsch (M. Eng.)</p> <p><b>Allg. ökologische Übersichtsbegehung / Bewertung der Schutzgüter</b> roosplan, Simon Wunsch (M.Eng.)</p>

### 3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings

Ein Monitoring der CEF-Fläche „Buntbrache Ebenäcker“ findet im 1. 2. Und 5. Jahr nach der Bebauung des Plangebiets statt. Wird im Rahmen des Monitorings eine rückläufige Feldlerchenpopulation festgestellt, sind zusätzliche Maßnahmen, wie bspw. die Herstellung weiterer Bunt- und Schwarzbrachen im Verbund mit Blühstreifen zu ergreifen.

### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Allmersbach im Tal sieht durch veränderte Nutzungsansprüche, Änderungen des seit 07.04.2020 rechtskräftigen Bebauungsplans „Wasenfeld 2. Erweiterung“ vor. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Siedlungsrand von Allmersbach im Tal und soll um das ehemalige Gelände der ANT Nachrichtentechnik erweitert werden. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 1827, 1836, 1873/1 und 1880/5, welche im nördlichen Bereich durch vorhandene Gewerbebebauung und im südlichen Bereich durch intensiv genutzte Ackerflächen charakterisiert sind. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 11.300 m<sup>2</sup>. Im Osten schließen sich bestehende Gewerbeflächen an das Plangebiet an, nördlich verläuft die Landstraße L1080, während südlich und westlich weitläufige Ackerflächen liegen.

Mit der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Hierbei handelt es sich um die Überbauung bzw. Veränderung von Ackerflächen,

einhergehend mit Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung. Die Umweltauswirkungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter sind im Umweltbericht detailliert beschrieben und bewertet. Die Veränderungen treten dabei in erster Linie durch die Neuversiegelung von bisher 25 % im Realbestand auf 80 % in der Planung und dem damit verbundenen Verlust natürlich gelagerter Böden auf. Der Anspruch an eine schonende Einfügung in die Landschaft wird durch grünordnerische Festsetzungen im Plangebiet gelöst. Die Erschließung erfolgt über die Straße „Im Wasenfeld“.

Für das Plangebiet liegen detaillierte Artenschutzuntersuchungen aus den Jahren 2015 bis 2020 vor. Im Rahmen des kontinuierlichen Feldlerchenmonitorings der „Arbeitsgemeinschaft Feldlerche Weissacher Tal“ wurden im Jahr 2020 drei Revierzentren in der Nähe des geplanten Bauvorhabens festgestellt. Im Rahmen des Bebauungsplans „Wasenfeld 2. Erweiterung“ wurde bereits die Ausgleichsfläche „Buntbrache Ebenäcker“ in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Bauvorhaben umgesetzt. Durch ein Monitoring der Feldlerchendichte im Umfeld des Plangebiets im 1., 2. und 5. Jahr nach der Bebauung wird die Entwicklung der Feldlerchenpopulation bewertet. Wird ein Rückgang der Revierdichte nachgewiesen, sind ergänzende Maßnahmen zu ergreifen. Vor Umsetzung des geplanten Bauvorhabens sind im Zuge einer ökologischen Baubegleitung geeignete Vergrämnungsmaßnahmen zu treffen, um Bruten der Feldlerche im Plangebiet ausschließen zu können.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Schutzgüter Boden und Pflanzen und Tiere ergibt ein Defizit von 15.408 Ökopunkten. Dieses Defizit wird einerseits über die bereits durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen „Hochzeitswiese“ und „Sporterlebnispark“ der Gemeinde Allmersbach im Tal und andererseits durch die geplante ökologische Aufwertung kommunaler Grünflächen entlang des Allmersbachs vollständig kompensiert.

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich die Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit verbundenen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen minimiert bzw. ausgeglichen werden können.**

# Anhang

## A.1: Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung - Bestand



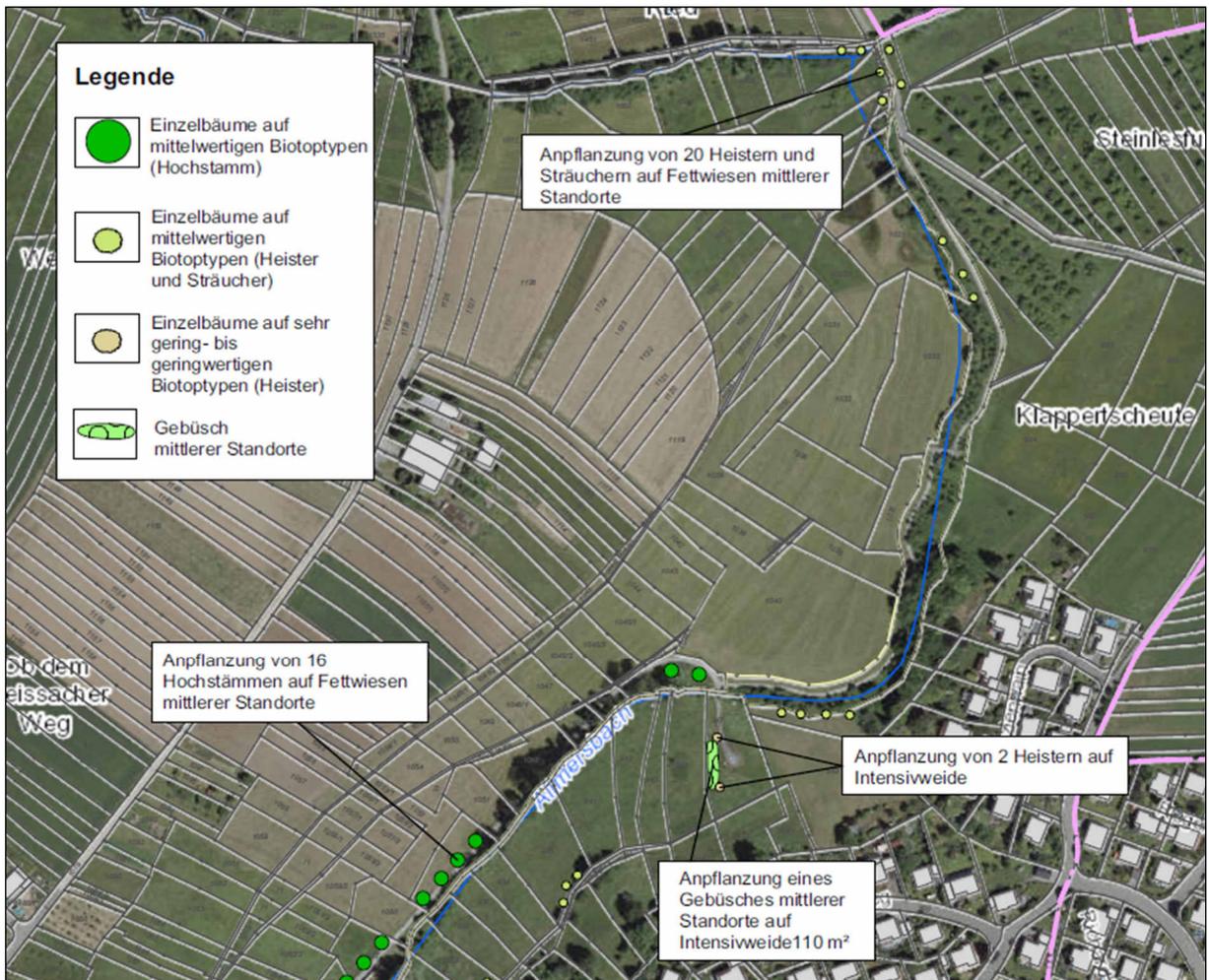
## A.2: Auszug aus der Digitalen Flurbilanz



Abb 11. Vorrangflur der Stufe II, überwiegend landbauwürdige Flächen (braun), Plangebiet (gelb), ohne Maßstab, Kartengrundlage: Digitale Flurbilanz Weissacher Tal

## A.3: Externe Ausgleichsmaßnahme „Aufwertung kommunaler Grünflächen“

Zur Kompensation des bestehenden Defizits von 8.087 Ökopunkten ist eine externe Ausgleichsmaßnahme zur Aufwertung kommunaler Grünflächen entlang des Allmersbachs im Norden der Gemeinde Allmersbach im Tal geplant. Die geplante Ausgleichsmaßnahme befindet sich auf der Gemarkung Allmersbach und erstreckt sich großflächig entlang eines parallel zum Bach verlaufenden Feldwegs (s. Abb. 12). Das Plangebiet „Wasenfeld 3. Erweiterung“ befindet sich ca. 550 m westlich von der geplanten Ausgleichsfläche.



**Abb. 12: Planausschnitt zu der geplanten Ausgleichsmaßnahme entlang des Allmersbachs,**

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19

Ziel der Ausgleichsmaßnahme ist die ökologische Aufwertung der kommunalen Grünflächen entlang des Allmersbachs, die zurzeit durch relativ artenarme Fettwiesen und -weiden charakterisiert sind (Abb. 13 und 14). Gleichzeitig wird durch die geplante Maßnahme der Naherholungswert gesteigert. Insgesamt werden 40 Einzelbäume gepflanzt, darunter Arten wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und Stieleiche (*Quercus robur*). Weiterhin ist die Anpflanzung heimischer Sträucher entlang des Bachlaufs, unter anderem mit Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Sal-Weiden (*Salix caprea*) und Vogelbeeren (*Sorbus aucuparia*) geplant.



Abb. 13: Kommunale Grünflächen entlang des Allmersbachs



Abb. 14: Feldweg im Wiesental, parallel zum Bachlauf

Für die zu pflanzenden Einzelbäume wird in der Planung ein durchschnittlicher Stammumfang von 70 cm für die Heister bzw. von 75 cm für die Hochstämme angenommen. Dies ergibt sich daraus, dass für einen Baum mit 10-15 cm Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt ein Zuwachs von 50-65 cm Stammumfang innerhalb von 25 Jahren prognostiziert wird. Zur Berechnung der Ökopunkte für jeden Einzelbaum wird dessen Biotopwert mit dem Stammumfang multipliziert. Die Bäume werden auf sehr geringwertigen und auf mittelwertigen Biotoptypen angepflanzt, sodass diese dem Biotoptyp 45.30a und 45.30b mit einem Grundwert von 8 bzw. von 6 Ökopunkten pro gepflanztem Baum zugeordnet werden. Im Zuge der geplanten Aufwertung wird eine Intensivweide von 110 m<sup>2</sup> Fläche (33.63) in ein Gebüsch mittlerer Standorte (42.20) durch die Pflanzung gebietsheimischer Gehölze umgewandelt.

Tab.16: Bewertung der Ausgleichsmaßnahme im Bestand und in der Planung

Biotoptyp Bestand und Planung		Grundwert	Bewertung [Faktor]	Biotopwert	Fläche		Ökopunkte [ÖP]
Nr.	Bezeichnung				[Stk]	[m <sup>2</sup> ]	
33.63	Intensivweide <b>B</b>	6	1	6		110	-660
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte <b>P</b>	14	1	14		110	1.540
45.30a	Einzelbäume auf sehr gering bis geringwertigen Biotoptypen <b>P</b>	8	70	560	2		1.120
45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen <b>P</b>	6	70	420	20		8.400
45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen <b>P</b>	6	75	450	16		7.200
<b>Summe</b>							<b>17.600</b>

Durch die geplante Ausgleichsmaßnahme werden insgesamt 17.600 ÖP generiert, wovon 8.087 ÖP für das verbleibende Kompensationsdefizit des Bauvorhabens „Wasenfeld 3. Erweiterung“ verwendet werden.

#### A 4: Externe Ausgleichsmaßnahme „Hochzeitswiese“

Die Gemeinde Allmersbach im Tal hat am 24.09.2013 in öffentlicher Sitzung beschlossen, eine Hochzeitswiese im Gewann Kohlstatt für die Ehepaare in Allmersbach im Tal zu entwickeln. Es handelt sich um eine Ackerfläche die in eine Streuobstfläche umgewandelt wurde. Die Anpflanzung der Einzelbäume und fortlaufende Pflege erfolgt von den Ehepaaren unter Mitwirkung des örtlichen Bauhofs. Die ehemalige Ackerfläche setzt sich aus zwei Grundstücken, Flst.-Nr. 409/1 und 409/2 mit einer Gesamtgröße von 3.167 m<sup>2</sup> zusammen.



Abb. 15: Maßnahmenfläche „Hochzeitswiese“ im Gewann „Kohlstatt“

Insgesamt wurden durch die Maßnahme 41.171 Ökopunkte generiert, indem eine Ackerfläche in eine Streuobstfläche entwickelt wurde (Tab. 17).

Tab.17: Bewertung der Ausgleichsmaßnahme im Bestand und in der Planung<sup>31</sup>

Erläuterungen: **B** Bestand / Anwendung des Feinmoduls  
**P** Planung / Anwendung des Planungsmoduls  
<sup>1</sup> Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen mit Entwicklung einer Fettwiese (Entwicklung einer Streuobstwiese)

Biotoptyp		Planungswert	Bewertung [Faktor]	Biotopwert	Fläche		Ökopunkte [ÖP]
Nr.	Bezeichnung				Stk.	[m <sup>2</sup> ]	
37.11	Acker	<b>B</b> 4	1	4	-	3.167	12.668,00
45.40b	Streuobstwiese	<b>P</b> 13+4	1 <sup>1</sup>	17	-	3.167	53.839,00
<b>Summe</b> (Planung - Bestand)							<b>41.171,00</b>

Von diesen insgesamt 41.171 Ökopunkten wurden für den Bebauungsplan „Wasenfeld 2. Erweiterung“ 6.342 ÖP, für den Bebauungsplan „Erpfenfeld“ 28.600 ÖP, sowie im Zuge des

<sup>31</sup> Heitzmannplan (2014): Ökokontomaßnahmen Entwicklung einer Streuobstwiese für das Ökokonto der Gemeinde Allmersbach im Tal, Weissach im Tal, 06.02.2014

Bauvorhabens „Blockheizkraftwerk Hartweg“ 2.626 ÖP abgebucht. Auf dem Ökokonto der Gemeinde Allmersbach im Tal befinden sich noch restliche 3.603 ÖP, die vollständig für das geplante Bauvorhaben „Wasenfeld 3. Erweiterung“ verwendet werden.

## A 5: Externe Ausgleichsmaßnahme „Sporterlebnispark“

Im Rahmen des Bebauungsplans „Sporterlebnispark“ wurden im Jahr Ausgleichsmaßnahmen getroffen, die insgesamt eine Summe von 31.850 Ökopunkten generierten<sup>32</sup>. Hierzu wurde eine extensive Pflege der Fettwiesen im Planungsgebiet des Sporterlebnisparks durchgeführt, wodurch eine Aushagerung der stickstoffreichen Wiesen durch Entfernung des Mahdguts erreicht wurde. Die zu entwickelnden Fettwiesen befinden sich unter ehemaligen Zuschauertribünen auf einer Gesamtfläche von 5.760 m<sup>2</sup>. Die Flächenpflege erfolgt je nach Wüchsigkeit durch eine Mahd, die 2-3 -mal im Jahr durchgeführt wird. Diese Maßnahme dient einerseits der Schaffung eines artenreichen Grünlandbestands, als Nebeneffekt wird ein insektenreiches Jagdhabitat für die lokale Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) geschaffen.

Tab.18: Bilanz der Biotop und Nutzungstypen<sup>33</sup>

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz gem. ÖkokontoVO BW

Biotoptyp	Biotopwert gem. VO		Bestand [m <sup>2</sup> ]	Planung [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert hier		Gesamtwert im UG		
	Bestand	Planung			Bestand	Planung	Bestand	Planung	
<b>Vorhabensfläche</b>									
33.41 Fettwiese mittlerer Standorte	8 - 13 - 19		4.240		13		55.120		
33.41 Fettwiese mittlerer Standorte; Aufwertung wg. Artenreichtum (ehemalige Tribüne)	8 - 13 - 19	8 - 13	1.020	5.760	16	16	16.320	92.160	
35.30 Dominanzbestand (Brennnessel)	6 - 8		90		8		720		
41.10 Feldgehölz	10 - 17 - 27		1.020		17		17.340		
41.22 Feldhecke mittlerer Standorte (§ 32-Biotop)	10 - 17 - 27		345	245	17	17	5.865	4.165	
59.10 Laubbaum-Bestand (Waldrand)	9 - 14 - 22		310	310	14	14	4.340	4.340	
60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1	7.315	8.205	1	1	7.315	8.205	
60.22 Gepflasterte Straße oder Platz	1 - 2		1.200		1		1.200		
60.24 Unbefestigter Weg oder Platz (Barfußpfad); Aufwertung wegen Bewuchs	3 - 6		540	540	6	6	3.240	3.240	
60.60 Garten (Kräuter-/Duft-/Steingarten); Aufwertung wg. Eignung Zauneidechsenhabitat		6		1.020		12		12.240	
			Summen:	16.080	16.080			111.460	124.350
			<b>Zu kompensierende Ökopunkte aus dem Schutzgut Pflanzen und Tiere (Biotop):</b>						<b>12.890</b>
			<b>Kompensation aus Schutzgut Boden (s. Umweltbericht):</b>						<b>18.960</b>
								<b>31.850</b>	

Durch Eingriffe, die in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Erpfenfeld“ entstanden sind, wurden 28.132 ÖP von der Ausgleichsmaßnahme „Sporterlebnispark“ abgebucht, sodass 3.718 ÖP auf dem Ökonto der Gemeinde Allmersbach im Tal verblieben sind. Diese werden vollständig zur Tilgung des Kompensationsdefizits im Zuge des Bauvorhabens Wasenfeld 3. Erweiterung aufgebraucht.

<sup>32</sup> Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft (2016): Begründung Teil 2 – Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungsplan „Sport Erlebnis Park“

## A 6: Artenschutzmaßnahme „Buntbrache Ebenäcker“

Im Zuge des vorangegangenen Bebauungsplans „Wasenfeld – 2. Erweiterung“<sup>34</sup> wurde bereits eine Artenschutzmaßnahme durch die Entwicklung der „Buntbrache Ebenäcker“ als vorgezogene Maßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF) durchgeführt<sup>35</sup>. Als Maßnahme wurden in den Jahren 2016 und 2017 mind. 2 Lerchenfenster etwa 200 m südwestlich des durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffs angelegt.

### Gebietsbeschreibung:

Die Fläche der Artenschutzmaßnahme liegt auf den privaten Flst.-Nr. 2031, 2032, 2033/1, 2033/2 der Gemarkung Allmersbach (3.000 m<sup>2</sup>, ca. 115 x 26 m) etwa 200 m südwestlich des durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffs. Die Maßnahmenfläche bildet an dieser Stelle eine Geländekuppe und fällt in westliche Richtung zum Horbach hin ab. Vor Umsetzung der Maßnahme wurden die Flurstücke intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die Maßnahmenfläche liegt innerhalb eines Bereichs, der für Offenlandbrüter wie die Feldlerche geeignet ist. Umgebende relevante Vertikalstrukturen und damit potenzielle Stör- und Gefahrenquellen sind mind. 120 m entfernt. Hochspannungsleitungen kommen an dieser Stelle nicht vor. Ein untergeordneter Feldweg erschließt die Fläche am östlichen Rand.



**Abb. 16: Lage der Ausgleichsfläche „Buntbrache Ebenäcker“ (rot) und des Geltungsbereichs Wasenfeld 3. Erweiterung (schwarz) in 240 m Entfernung,** Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

<sup>34</sup> roosplan (2017): Bebauungsplan „Wasenfeld – 2. Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemeinde Allmersbach im Tal, OT Allmersbach, Textteil mit Begründung und Umweltbericht, Stand 28.04.2015/21.07.2015/22.11.2016/24.01.2017

<sup>35</sup> Heitzmann, R., Roos, J. (2016): Buntbrache Ebenäcker, Artenschutzmaßnahme zum Bebauungsplan „Wasenfeld – 2. Erweiterung“, Gemeinde Allmersbach im Tal.

### Maßnahmenbeschreibung und Ziele

Zur Herstellung des Blühstreifens für die Feldlerche diente die Ansaat einer speziellen niederwüchsigen Saadmischung, u.a. mit Gelber Wau (*Reseda lutea*), Gewöhnlichem Natternkopf (*Echium vulgare*), Nickendem Leimkraut (*Silene nutans*). Auf den Grünland-Flurstücken mit artenarmer Fettwiese im Bestand, wurde die Grasnarbe zur Vorbereitung der Einsaat mit der Blühstreifen-Mischung durch Eggen aufgerissen. Die Einsaat erfolgte mit einer Stärke von 1 g/m<sup>2</sup>. Von einer Düngung der Maßnahmenfläche ist langfristig abzusehen, da eine magere, lückige und niederwüchsige Vegetation gefördert werden soll. Innerhalb des Blühstreifens wurden 3 Lerchenfenster zur Schaffung offener Bodenstellen, mit jeweils ca. 20 m<sup>2</sup> Größe, durch das Aussetzen/Anheben der Sämaschine erstellt. Die Fenster halten einen Abstand zum östlichen Rand der Maßnahmenfläche von mind. 30 m und mind. 5 m zum übrigen Feldrand ein und sind gleichmäßig über die Fläche verteilt.

Die Fläche wird alle 2 Jahre ab Mitte September zur Erhöhung des Struktureichtums alternierend mittels eines zeitversetzten Mahdregimes in Teilabschnitten gemäht. Wichtig dabei ist das Stehenbleiben eines Teils der abgestorbenen oder mehrjährigen Pflanzen über das Winterhalbjahr, um verschiedenen Insekten Überwinterungsmöglichkeiten für deren Eier oder Larven zu bieten. Die Ansiedlung heimischer Wildkräuter, deren Samen sowie die sich entwickelnden Insektenbestände, stehen der Feldlerche als erweitertes Nahrungsangebot zur Verfügung. Das Mahdgut wird zur Erreichung einer Ausmagerung abtransportiert und einer Verwertung zugeführt. Eine Mahd des Blühstreifens innerhalb der Brutzeit der Feldlerche von April bis August unterbleibt. Als Ziel der Maßnahme wurde ein niederwüchsiger Blühstreifen mit integrierten, offenen Bodenstellen als Habitatangebot für die Feldlerche erreicht.

### Rechtliche Sicherung der Maßnahme

Die Maßnahme wurde mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Gemeinde Allmersbach im Tal und den Privateigentümern gesichert. Die Maßnahmen zur Entwicklung der Fläche wurden in den Pachtverträgen übernommen. Die durch Umsetzung der Maßnahme generierten Ökopunkte wurden dem Ökokonto der Gemeinde Allmersbach im Tal bereits angerechnet.

### Monitoring der Maßnahme

Durch das kontinuierliche Monitoring der Feldlerchenpopulation, durchgeführt von der Arbeitsgemeinschaft „Feldlerche Weissacher Tal“<sup>36</sup>, wird die Berichtspflicht für die Ausgleichsfläche „Buntbrache Ebenäcker“ erfüllt. Im Jahr 2020 wurden keine Feldlerchen auf der Ausgleichsfläche festgestellt. Auf der 100 m nordöstlich gelegenen Potenzialfläche 2, die landbaulich durch Wiesen, Brache und Getreidefläche geprägt ist, konnte ein Aufwärtstrend der Brutverdachte festgestellt werden. Die südwestlich zur Potenzialfläche 2 liegende Ausgleichsfläche hat vermutlich einen positiven Einfluss auf die Feldlerchenpopulation. Durch die Zunahme der Brutpaare in unmittelbarer Nähe zur Ausgleichsmaßnahme ist eine Nutzung der Buntbrache als Feldlerchenhabitat in dem laufenden Monitoringjahr 2021 abzuwarten. Bleibt eine Besiedlung der Ausgleichsfläche im Jahr 2021 weiterhin aus, so ist eine Verlegung der Maßnahme an einen anderen Ort bzw. eine Änderung der Bewirtschaftung in Betracht zu ziehen.

---

<sup>36</sup> roosplan (2018, 2019, 2020): Monitoring der Feldlerchenpopulation, Arbeitsgemeinschaft Feldlerche Weissacher Tal, Jährliche Abschlussberichte